

# Satzung der „Studierendenräte Konferenz Sachsen-Anhalt“

in der Fassung vom 29.11.2019

## Allgemeines

### §1 Name und Aufgaben

1. Die "Studierendenräte Konferenz Sachsen-Anhalts" (SRK St) ist nach § 65 Abs. 5 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 14.12.2010 die Konferenz der Studierendenräte Sachsen-Anhalts.
2. Die SRK vertritt die Interessen der Studierendenschaften des Landes Sachsen-Anhalt, soweit diese einer hochschulübergreifenden Vertretung bedürfen.
3. Die SRK kann bei einem Mitglied nach § 2 Abs. 1 eine Geschäftsstelle errichten. Die Entscheidung darüber obliegt der Vollversammlung auf Vorschlag der Sprecher\*innen.

### §2 Mitgliedschaft

1. Die Studierendenräte der Hochschulen nach § 1 Abs. 1 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 14.12.2010 sind Mitglieder der SRK.
2. Nichtstaatliche Hochschulen in Sachsen-Anhalt können schriftlich ihren Beitritt erklären. <sup>2</sup>Über deren Aufnahme entscheidet die Vollversammlung.

## §3 Organe der SRK

1. Organe der SRK sind:
  1. die Vollversammlung,
  2. der Sprecher\*innenrat
  3. der Landesdelegiertenrat
  
2. Über die Sitzungen aller Organe sind Niederschriften zu fertigen und zu veröffentlichen.

## §4 Vollversammlung

1. <sup>1</sup>Die Vollversammlung besteht aus Mitgliedern der Studierendenschaft der Mitgliedshochschulen und dem Sprecher\*innenrat. <sup>2</sup>Der jeweilige Delegiertenschlüssel erfolgt nach der Formel:
  - a.) bis 2000 immatrikulierte Studierende zwei Sitze,
  - b.) zwischen 2001 und 10000 immatrikulierte Studierende drei Sitze,
  - c.) zwischen 10001 und 20000 immatrikulierte Studierende vier Sitze,
  - d.) über 20000 immatrikulierte Studierende fünf Sitze.<sup>3</sup>Der/die Sprecher\*in für Internes ist verpflichtet der Einladung zur Vollversammlung den aktuellen Delegiertenschlüssel beizulegen.
2. <sup>1</sup>Die Studierendenräte der Mitgliedshochschulen wählen aus den Mitgliedern der Studierendenschaft ihrer Hochschule die Delegierten. <sup>2</sup>Jede\*r hat grundsätzlich nur eine Stimme. <sup>3</sup>Ein\*e Vertreter\*in kann mehrere Stimmen auf sich vereinen, sofern die Gesamtzahl der zugeschriebenen Sitze die Zahl der Vertreter\*innen der entsendenden Hochschule übersteigt. <sup>4</sup>Die Stimmenübertragung ist der Sitzungsleitung zu Beginn der Sitzung mitzuteilen. <sup>5</sup>Eine Stimmenübertragung für mehrere Sitzungen ist unzulässig. <sup>6</sup>Näheres regelt die Geschäftsordnung.
3. <sup>1</sup>Die Vollversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch die Sprecher\*innen oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedshochschulen, vertreten durch ihren Studierendenrat, einzuberufen. <sup>2</sup>Näheres regelt die Geschäftsordnung.
4. Die Vollversammlung wählt den/die Sprecher\*in für Finanzen, den/die Sprecher\*in für Internes und den/die Sprecher\*innen für Öffentliches.
5. <sup>1</sup>Die Vollversammlung beschließt die Satzung, die Geschäftsordnung, die Finanzordnung und den Haushalt. <sup>2</sup>Sie nimmt zu wichtigen hochschulübergreifenden Themen Stellung.

6. <sup>1</sup>Die Vollversammlung wählt zwei Kassenprüfer\*innen zur Prüfung des Rechnungsabschlusses. <sup>2</sup>Näheres regelt die Geschäftsordnung und die Finanzordnung.
7. Sie setzt Richtlinien zur Arbeit des Landesdelegiertenrates.

## §5 Sprecher\*in

1. <sup>1</sup>Sprecherin kann jedes immatrikulierte Mitglied der Studierendenschaft einer Mitgliedshochschule nach §2 Abs. 1 dieser Satzung werden. <sup>2</sup>Die Sprecher\*innen werden in getrennten Wahlgängen gewählt. <sup>3</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung auf sich vereinigt.
2. Die Aufgaben der Sprecher\*innen regelt die Geschäftsordnung.

## Landesdelegiertenrat

### §6 Zusammensetzung des Landesdelegiertenrates

1. <sup>1</sup>Die Studierendenschaften entsenden jeweils eine\*n Vertreter\*in den Delegiertenrat. Sie benennen den/die Vertreter\*in und seinen/ihre Stellvertreter\*in namentlich mit Kontaktdaten. <sup>2</sup>Die Vertreter\*innen müssen Mitglieder der Studierendenschaft der Hochschule des entsendenden Mitgliedes sein. <sup>3</sup>Ihre Wahl muss durch den Studierendenrat der jeweiligen Hochschule und nach den Statuten der jeweiligen Hochschule erfolgen.
2. Die Sprecher\*innen nehmen an den Sitzungen des Landesdelegiertenrates mit Stimmrecht teil. Die Sprecher\*innen können nicht gleichzeitig Delegierter ihrer Hochschule sein.
3. Jedes Mitglied der Studierendenschaft einer Mitgliedshochschule hat das Recht Anträge an den Landesdelegiertenrat zu stellen.

# Finanzen

## §7 Finanzen

1. Die Gelder der SRK können nur für Aufgaben entsprechend dieser Satzung verwendet werden.
2. Die SRK beschließt zur Sicherung ihrer Einnahmen eine Finanzvereinbarung mit dem Studierendenräten der Mitgliedshochschulen gemäß § 2 dieser Satzung.
3. Näheres regelt die Finanzordnung.

## Arbeitskreise

### §8 Arbeitskreise

1. <sup>1</sup>Die Vollversammlung kann zur inhaltlichen Vorbereitung von Entscheidungen Arbeitskreise bilden. <sup>2</sup>Arbeitskreise sind über ihre Arbeit dem Landesdelegiertenrat und der Vollversammlung rechenschaftspflichtig.
2. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

### §9 Beschlussfassung und Änderung der Satzung

1. Als eine Änderung der Satzung ist sowohl die Änderung des Wortlautes als auch des Inhalts, der Aufhebung und der Ergänzung von auf Grund dieser Satzung erlassenen Bestimmungen anzusehen.
2. Zur Änderung dieser Satzung bedarf es eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung, mindestens jedoch die Mehrheit der Mitglieder nach § 4 Abs. 1.

## §10 Veröffentlichung

Diese Satzung ist nach Beschluss der Vollversammlung den Mitgliedshochschulen gemäß § 2 unverzüglich schriftlich bekannt zu machen und sind darüber hinaus auf dem Internetauftritt der SRK zu veröffentlichen.

## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung gemäß § 10 in Kraft.  
Magdeburg, 29.11.19

.....  
Michèle Pergande & Till  
Isenhuth  
Sprecher\*in der SRK  
für Öffentliches

.....  
Martin Zeiler  
Sprecher der SRK  
für Internes

.....  
Kris Jürgens  
Sprecher der SRK  
für Finanzen